

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin R. in der Beschwerdesache Bf.,
Anschrift, vertreten durch Kelemen & Partner Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs
GmbH, Kaiserallee 8a, 7000 Eisenstadt, über die Beschwerde vom 02.08.2016 gegen
den Bescheid der belangten Behörde Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern
und Glücksspiel vom 06.07.2016, StNr. N-1, betreffend Aussetzung der Einhebung
gemäß § 212a BAO zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133
Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

In der Beschwerde vom 2.12.2015 beantragte die Beschwerdeführerin (Bf.) gemäß § 212a
BAO die Aussetzung der Einhebung der Gebühren 2015 in Höhe von € 1.174,51.

Mit Bescheid vom 6.7.2016 wies das Finanzamt den Aussetzungsantrag ab, da die dem
Antrag zugrunde liegende Beschwerde bereits erledigt worden sei.

In der dagegen am 2.8.2016 rechtzeitig eingebrachten Beschwerde wies die Bf.
daraufhin, dass ein Antrag auf Vorlage der Beschwerde zur Entscheidung durch das
Bundesfinanzgericht gestellt worden sei, weshalb die Aussetzung der Einhebung bis zur
Entscheidung des BFG beantragt werde.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 24.8.2016 wies das Finanzamt die Beschwerde
als unbegründet ab und führte aus, dass die dem Aussetzungsantrag zugrunde liegende
Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung vom 1.7.2016 erledigt worden sei.

Der neuerliche Antrag auf Aussetzung der Einhebung (bis zur Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes) vom 2.8.2016 sei angemerkt worden und werde im Rahmen des Vorlageverfahrens erledigt.

Mit Schreiben vom 30.9.2016 beantragte die Bf. die Vorlage der Beschwerde zur Entscheidung durch das Bundesfinanzgericht, brachte jedoch lediglich Einwendungen gegen die zugrunde liegenden Abgabenansprüche vor.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Gemäß § 212a Abs. 1 BAO ist die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde abhängt, auf Antrag des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zu Grunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Beschwerdeerledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld.

Gemäß § 212a Abs. 5 BAO besteht die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung in einem Zahlungsaufschub. Dieser endet mit Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf (§ 294 BAO). Der Ablauf der Aussetzung ist anlässlich einer (eines) über die Beschwerde (Abs. 1) ergehenden

- a) Beschwerdeverentscheidung oder*
- b) Erkenntnisses oder*
- c) anderen das Beschwerdeverfahren abschließenden Erledigung*

zu verfügen. Die Verfügung des Ablaufes anlässlich des Ergehens einer Beschwerdeverentscheidung schließt eine neuerliche Antragstellung im Fall der Einbringung eines Vorlageantrages nicht aus.

Nach überwiegender Lehre und Rechtsprechung setzt die Aussetzung von streitverfangenen Abgaben gemäß § 212a BAO voraus, dass eine Beschwerde, von deren Erledigung die Höhe einer Abgabe abhängig ist, noch anhängig ist (vgl. Stoll, BAO-Kommentar, 2267; VwGH 29.6.1995, 95/15/0220; VwGH 27.3.1996, 93/15/0235; VwGH 3.10.1996, 96/16/0200; VwGH 4.12.2003, 2003/16/0496). Dies ergibt sich in Analogie zu § 212a Abs. 5 BAO, wonach ein Ablauf einer bewilligten Aussetzung der Einhebung im Falle des Ergehens einer das Beschwerdeverfahren abschließenden Erledigung zu verfügen ist.

Im vorliegenden Fall wurde die Beschwerde gegen die der beantragten Aussetzung der Einhebung zugrunde liegende Abgabenvorschreibung mit Beschwerdeverentscheidung vom 1.7.2016 erledigt. Im Zeitpunkt der abgabenbehördlichen Entscheidung über den

Aussetzungsantrag war daher keine Beschwerde mehr anhängig, von deren Ausgang die Höhe einer Abgabe abhing. Somit entspricht es der Rechtslage, wenn das Finanzamt den nach der Erledigung der Beschwerde in der Hauptsache unerledigten Aussetzungsantrag abgewiesen hat.

Dies stand auch dem neuerlichen Aussetzungsantrag aufgrund der Einbringung eines Vorlageantrages vom 2.8.2016 nicht entgegen, über den bereits mit Bescheid vom 17.11.2016 gesondert abgesprochen wurde (Bewilligung der beantragten Aussetzung der Einhebung).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zulässigkeit einer Revision

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Die Entscheidung folgt vielmehr der dargestellten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Wien, am 23. August 2019